

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 63/11 B

L 2 U 22/10 (LSG für das Saarland)
S 3 U 379/07 (SG für das Saarland)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer , den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts für das Saarland vom 20. Januar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl jetzt BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

